

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 „Bethel Straße – Süd“, 3. Änderung

Öffentliche Auslegung

Mit dem Bauleitplanverfahren soll die Überbaubarkeit der noch freien Flächen südlich der Nordenhamer Straße eine Ergänzung erfahren. Dabei soll in erster Linie die noch nicht realisierte Planstraße A aufgehoben werden.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 27 „Bethel Straße – Süd“, 3. Änderung, die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **06.03.2018 bis zum 06.04.2018** im Rathaus der Stadt Cloppenburg, Fachbereich 4: Stadtplanung und Bauordnung, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Auslegungsunterlagen im Internet auf der städtischen Homepage (<https://www.cloppenburg.de/bau-planung/bauleitplanverfahren.php>) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig innerhalb des vorgenannten Auslegungszeitraums abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Cloppenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es liegen verfügbare Informationen in dem Umweltbericht und in Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima einschließlich des zwischen ihnen bestehenden Wirkungsgefüges sowie zum Orts- und Landschaftsbild vor. Hiervon umfasst sind Informationen:

Zum Schutzgut Mensch

- über die nicht auszuschließende Möglichkeit einer Kampfmittelbelastung (Stellungnahme LGLN vom 20.11.2017)
- Altlagerungen, die im Plangebiet nicht vermutet werden.

Zum Schutzgut Pflanzen

- über eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung mit dem Ergebnis, dass keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt wurden.

Zum Schutzgut Tiere

- über den Verzicht einer faunistischen Kartierung aufgrund des vermuteten Vorkommens von sogenannten Allerweltsarten (Stellungnahme Landkreis Cloppenburg vom 31.11.2017)

Zum Schutzgut Boden

- über die durch die Planung bewirkte Versiegelung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Bodenfunktion als Lebensraum im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Puffer- und Speichermedium sowie der Produktionsfunktion.

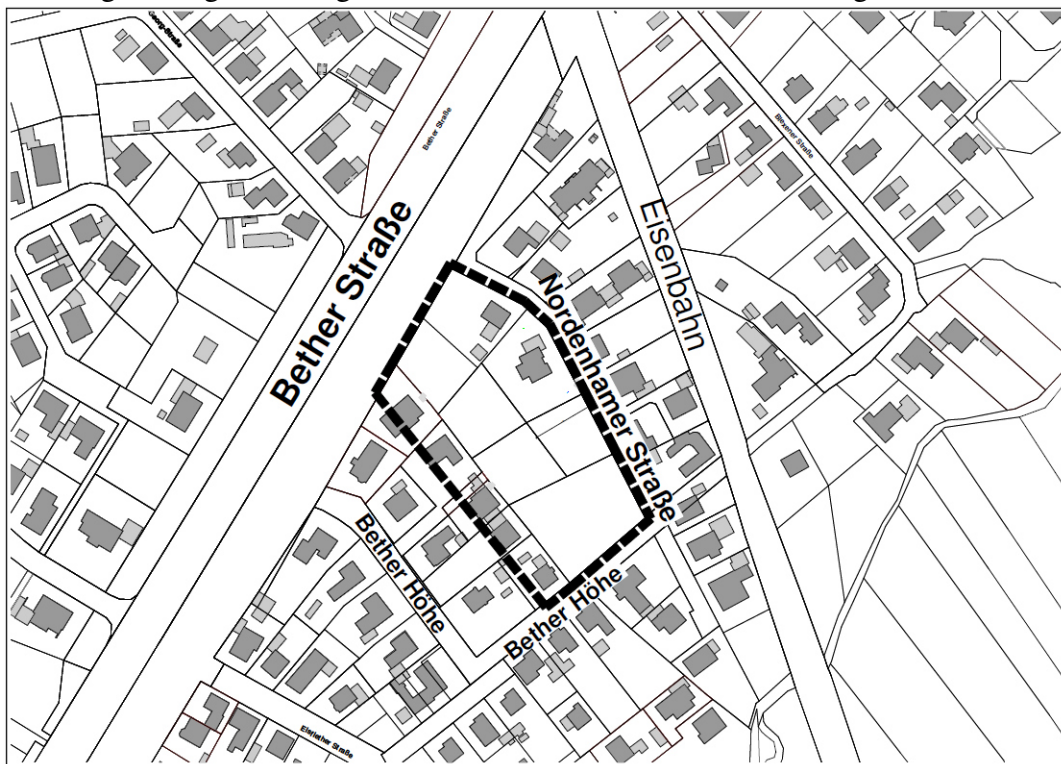
Zum Schutzgut Wasser

- über die mit der zusätzlichen Bodenversiegelung verbundene, verringerte Versickerung von Niederschlagswasser, Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser sowie Prüfung von Möglichkeiten zu einer hydraulischen und stofflichen Entlastung im Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Stellungnahme Friesoyther Wasseracht vom 07.11.2017).

Zum Eingriff in Natur und Landschaft, Kompensation

- Verzicht einer Eingriffsbilanzierung aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung gegenüber der Ursprungsplanung (Stellungnahme Landkreis Cloppenburg vom 31.11.2017)

Die Begrenzung des Plangebietes ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



In Vertretung
Krems